

MICHAEL ECKERT
RECHTSANWALT UND
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

CHRISTIAN KLETTE
RECHTSANWALT UND
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

ANDREAS MÖRCKE
RECHTSANWALT UND
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

OLIVER ROESNER LL.M.
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR ARBEITSRECHT
FÜR VERSICHERUNGSRECHT
FÜR VERKEHRSRECHT

HOLGER PRAETORIUS
RECHTSANWALT

THOMAS HAAS
RECHTSANWALT

Pressemitteilung

**zum 3. Deutschen Oldtimerrechtstag, der vom 15. bis 17. September
2011 in Ketsch stattfand.**

Bereits zum dritten Mal haben sich unter der Leitung des Heidelberger Oldtimeranwalts Michael Eckert Anwälte, Verbandsvertreter und Sachverständige getroffen, um aktuelle juristische Themen rund um Oldtimer zu besprechen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem Zulassungsfragen, rechtliche Aspekte von Oldtimerveranstaltungen sowie juristische Probleme bei einem Unfall mit Oldtimern. Intensiv diskutiert wurde auch das immer größer werdende Problem von „Gefälschten Oldtimern“.

Interessenten, die am 4. Oldtimerrechtstag 2012 teilnehmen möchten, können sich mit einer E-Mail registrieren lassen unter eckert@oldtimeranwalt.de.

Beschlüsse, die der Oldtimerrechtstag fasst, finden inzwischen auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung zunehmend Beachtung.

In diesem Jahr hat der 3. Deutsche Oldtimerrechtstag folgende Beschlüsse gefasst:

1. Minderwert nach Unfall

a)

Ein Minderwert ist bei Beschädigung eines Oldtimers grundsätzlich auch dann denkbar, wenn das beschädigte Fahrzeug oder Fahrzeugteil zuvor bereits restauriert oder repariert worden war.

b)

Ein Minderwert richtet sich nicht nach dem Umfang der Reparatur (-kosten), sondern bildet die Wertdifferenz zwischen einem unfallfreien Fahrzeug und einem Fahrzeug mit einem im Verkaufsfall offenbarungspflichtigen Unfall ab.

SOFIENSTRASSE 17
69115 HEIDELBERG

TELEFON: (06221) 91405 - 0
TELEFAX: (06221) 20111
E-MAIL: RA@EDK.DE

WWW.EDK.DE
WWW.OLDTIMERANWALT.DE

HEIDELBERGER VOLKSBANK
BLZ: 672 900 00
KANZLEIKONTO: 854 11 08
FREMDGELDKONTO: 854 12 05

ALS IN DEUTSCHLAND ZUGELASSENE
RECHTSANWÄLTE SIND WIR
AUFTRITTSBERECHTIGT BEI ALLEN
GERICHTEN AUSGENOMMEN ZIVIL-
SENATE DES BUNDESGERICHTSHOFS

IN KOOPERATION* MIT:

HILLE. BEDEN.
RECHTSANWÄLTE UND
FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT
KÖLN

*keine gemeinschaftliche Haftung

c)

Bei Beschädigungen von Oldtimern sind in sachverständigen Gutachten stets auch Angaben zur Frage eines nach Durchführung der Reparatur verbleibenden eventuellen Minderwertes zu machen.

d)

Der Verlust von Originalität führt in der Regel immer zu einem Minderwert.

(einstimmig angenommen)

2. Berechnung von Nutzungsausfallentschädigungen

Nutzungsausfallentschädigungen fallen grundsätzlich auch bei Oldtimern an. Sie richten sich grundsätzlich nach der Berechnung Sanden/Danner/Küppersbusch, allerdings unter Zugrundelegung der für Oldtimer geltenden Faktoren wie beispielsweise Mietzeit, Versicherungskosten etc. sowie unter Berücksichtigung des Fahrzeugwertes.

(einstimmig angenommen)

3. Originalität ist wertbildender Faktor

Originalität ist unabhängig von der Einstufung nach Zustandsnoten zu bewerten. Dies kann dazu führen, dass ein weitgehend originales nicht (komplett) restauriertes Fahrzeug einen höheren Wert repräsentiert, als er sich allein nach der Zustandsnote ergeben würde. Der technische Zustand einerseits und die Originalität sowie Historie andererseits sind daher getrennt voneinander bei der Wertermittlung zu berücksichtigen.

(einstimmig angenommen)

Zeichen (keine Leerzeichen): 2.448

Zeichen: (mit Leerzeichen): 2.770

Verantwortlich: Rechtsanwalt Michael Eckert, Sofienstraße 17, 69115 Heidelberg

Freigabe: sofort

Belegexemplar erbeten an eckert@oldtimeranwalt.de